



Pressemitteilung

Verfassungsgericht stärkt Privatsphäre

Das Bundesverfassungsgericht hat am 2. März 2010 entschieden, dass die gesetzlichen Regeln zur sogenannten Vorratsdatenspeicherung in ihrer gegenwärtigen Fassung verfassungswidrig sind, und es hat sie mit sofortiger Wirkung für nichtig erklärt. Dazu erklärt der Landesvorsitzende der bayerischen Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ) Prof. Dr. Tonio Walter:

Die Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie betont zu Recht, dass die Vorratsdatenspeicherung den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses berührt (Artikel 10 Grundgesetz), und zwar „mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt“ (Pressemitteilung des Verfassungsgerichts). Das verlangt für die Speicherung und ihre Nutzung Sicherungs- und Kontrollmechanismen, die den alten gesetzlichen Regelungen gefehlt haben.

Zutreffend fordert das Verfassungsgericht für eine Neuregelung insbesondere:

- für die Nutzung im Strafverfahren, dass sie nur bei schwerwiegenden Taten möglich ist, die der Gesetzgeber vorab nach Tatbeständen auflisten muss (sogenannter Straftaten-Katalog, wie es ihn auch für andere scharfe Ermittlungsbefugnisse gibt, etwa die Telefonüberwachung);
- für die Nutzung zur Gefahrenabwehr (Polizeirecht), dass sie nur zulässig ist bei konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, bei gemeiner Gefahr (etwa einer Naturkatastrophe) oder wenn der Staat in seinem Bestand bedroht ist;
- einen absoluten Schutz, das heißt ein Übermittlungsverbot für Verbindungen, die auf besondere Vertraulichkeit angewiesen sind, etwa zu Anschlüssen von Beratern für soziale und seelische Notlagen;
- eine richterliche Kontrolle der Übermittlung vorab und die Möglichkeit des Betroffenen, die Übermittlung später gerichtlich prüfen zu lassen; auch und gerade, wenn er von ihr erst im Nachhinein erfährt (Rechtsschutz).

Das Verfassungsgericht hat die Vorratsdatenspeicherung nicht kategorisch verboten, aber an strengere Bedingungen geknüpft. Es hat dadurch – einmal mehr – gezeigt, wie sich Freiheit und Sicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis bringen lassen. Es ist bedauerlich, dass dem Gesetzgeber dies nur noch selten gelingt.